

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Warbelstadt Gnoien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M –V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Warbelstadt Gnoien vom 06. Juli 2020 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Warbelstadt Gnoien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“ vom 14.12.2015**

1. Der § 1 Absatz 1 bis 2 der Satzung der Warbelstadt Gnoien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“ erhält folgende Fassung:

#### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Warbelstadt Gnoien ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“, die entsprechend der Verbandssatzungen Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt.  
Satzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind u.a. die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.
  - (2) Die Warbelstadt Gnoien als Verbandsmitglied hat entsprechend der Satzung der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Veranlagung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt das Amt gemäß § 127 Abs.2 der Kommunalverfassung M-V.
2. Der § 3 Absatz 3 Ziffer 3.1. und 3.2. der Satzung der Warbelstadt Gnoien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“ erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1. Die Gebühr der Warbelstadt Gnoien beträgt pro Jahr, je Hektar Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsarten

Wasser	1,42 €
Wald	5,02 €
Öd- und Unland	7,90 €
Grünland	12,22 €
Acker- Garten u.a	15,10 €
Verkehrsflächen	29,50 €
Gebäude- und Nebenflächen	43,90 € je ha.

Flächen unter einem Hektar werden nach der tatsächlichen Größe berechnet, wobei jedoch eine Mindestgebühr von 6,74 € erhoben wird.

- 3.2. Die Gebühr der Warbelstadt Gnoien beträgt pro Jahr, je Hektar Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten

Flächen mit 20% Abschlag (Wald)	1,44 €
Flächen mit 90% Abschlag (Wasser)	0,79 € je ha.

3. Der § 6 der Satzung der Warbelstadt Gnoien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“ erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 23. Juli 2020



Lars Schwarz  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

24. Juli 2020

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer